

# **RS OGH 2003/4/29 4Ob96/03a, 4Ob141/03v, 4Ob68/09t, 4Ob134/15g, 4Ob181/17x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2003

## Norm

UWG §2 A4

UWG §2 D7

## Rechtssatz

Angaben, die sich auf Eigenschaften eines Unternehmens oder eines Unternehmensinhabers beziehen oder Schlüsse darauf zulassen, müssen mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Der Titel eines Professors (Universitätsprofessors) wird als Berufsbezeichnung für den Inhaber eines entsprechenden Amtes angesehen, das - zumindest im medizinischen Bereich - ein besonderes Vertrauen bei den angesprochenen Verkehrskreisen genießt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 96/03a

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 96/03a

- 4 Ob 141/03v

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 4 Ob 141/03v

nur: Angaben, die sich auf Eigenschaften eines Unternehmens oder eines Unternehmensinhabers beziehen oder Schlüsse darauf zulassen, müssen mit der Wirklichkeit übereinstimmen. (T1)

Beisatz: Hier: Der Verkehr unterliegt dem falschen Eindruck, der Beklagte habe ein Universitätsstudium abgeschlossen und nicht nur einen Fachhochschul-Lehrgang absolviert, falls er den in § 5 Abs 2 erster Satz Fachhochschul-StudienG vorgeschriebenen Titelzusatz "(FH)" bei schriftlicher Nennung seines Namens nicht verwendet. (T2)

- 4 Ob 68/09t

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 68/09t

Auch; Beisatz: An dieser Rechtslage hat sich durch die UWG-Nov 2007 nichts geändert. (T3)

- 4 Ob 134/15g

Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 134/15g

nur T1; Beisatz: Hier: Irreführende Verwendung der Bezeichnung „Klinik“ bzw. „Augenklinik“ für eine augenärztliche Praxis. (T4)

- 4 Ob 181/17x

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 4 Ob 181/17x

Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117607

## Im RIS seit

29.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>